

Informationen zu den Prüfungen

Voraussetzungen für die Prüfungen IUR I bis IUR III

- Rechtsgrundlage: Massgebend sind das Reglement vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium (RSS) sowie die regelmässigen Mitteilungen des Dekanats, die unter anderem Informationen zu den Einschreibemodalitäten und den Prüfungsdaten enthalten.
- Die Prüfungen des **IUR I** können frühestens am Ende des 2. Semesters erfolgen. Sie müssen als Block abgelegt werden und bis spätestens vor Beginn des 6. Semesters bestanden sein. Nach erfolgreichem Bestehen des IUR I können die Studierenden Spezialkredite erwerben. Die Fakultät führt eine aktuelle Liste der Spezialkredite.
- Voraussetzung für die Zulassung zum Examen **IUR II** ist das Bestehen des IUR I. Der Prüfungsblock IUR II in den oben erwähnten Fächern kann frühestens am Ende des 4. Semesters abgelegt werden und muss spätestens vor Beginn des 10. Semesters bestanden sein.

- Voraussetzungen für die Zulassung zum Examen **IUR III** sind das Bestehen des IUR II und die Annahme der propädeutischen Arbeit und der beiden Proseminararbeiten. Der Prüfungsblock IUR III kann frühestens am Ende des 6. Semesters erfolgen und muss spätestens vor Beginn des 13. Semesters bestanden sein.

Wer eine Prüfung des IUR I bis III nicht besteht, kann sie zweimal wiederholen (insgesamt drei Versuche). Prüfungen, die mit der Note 5.5 oder 6 bewertet wurden, müssen nicht wiederholt werden. Ein Prüfungsblock gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4.0 beträgt, jedoch keine Note unter 3.0 ist.

Einschreibung für die Prüfungssessionen

- Die Prüfungseinschreibung erfolgt während der vorgegebenen Einschreibefrist online: **myUniFR**. Die Einschreibung ist erst nach Einzahlung der gesamten Gebühr gültig. Aus organisatorischen Gründen wird eine

verspätete Anmeldung nicht akzeptiert. Es werden keine Mahnungen verschickt.

- Die Prüfungseinschreibung kann nicht zurückgezogen werden. Nach erfolgter Bezahlung der Prüfungsgebühr werden nur qualifiziert begründete Rückzüge (Krankheit, Unfall, Todesfall einer nahestehenden Person) angenommen. Nicht qualifiziert begründete Rückzüge werden als Nichtbestehen der Prüfungen gewertet.
- Die Studierenden können sich für die ordentlichen Prüfungssessionen am Anfang und am Ende des Frühjahrssemesters einschreiben. Bestehen die Studierenden die ordentliche Prüfungssession am Ende des Frühjahrssemesters mit einem Notendurchschnitt von 3.5 oder mehr und 2.5 oder weniger Mangelpunkten nicht, so werden sie automatisch zu einer Nachholsession am Anfang des Herbstsemesters zugelassen. An jeder Prüfungssession wird der gesamte Stoff geprüft. Dieser richtet sich nach der ordentlichen Dauer des Kurses. Ausschlaggebend ist, ob es sich um eine Jahresvorlesung oder um einen einsemestrigen Kurs handelt.

- Erasmus-Studierende müssen die Teilnahme an der Herbstsession von der Heimuniversität genehmigen lassen.

Vorgezogene Leistungen: Studierende des Bachelor of Law, die sich zu Prüfungen einschreiben wollen, die für den Master of Law angerechnet werden (bestimmte Spezialkredite, siehe die Liste der Spezialkredite), wenden sich bitte an das Dekanat (ius-examens@unifr.ch).

Fristen für die

Prüfungseinschreibung Die Fakultät organisiert zwei Examens-sessionen pro akademisches Jahr.

- Erste Examenssession: Ende Herbstsemester im Januar/ Februar
- Zweite Examenssession: Ende Frühlingssemester im Mai/Juni
- Bachelor Nachholprüfungssession: vor Beginn des neuen akademischen Jahres im September

Detaillierte Informationen und den aktuellsten Plan mit den Prüfungs- und Einschreibefristen finden Sie unter: www.unifr.ch/ius/examen